

32 Erhaltung und Verbesserung der genetischen Ressourcen des Waldes (15.2.1)

[Art. 34 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013]

32.1 Ziele

1. Erhaltung von autochthonem forstlichen Vermehrungsgut mit entsprechender genetischer Diversität als Grundlage für eine stabilitäts- bzw. leistungsorientierte Waldbewirtschaftung
2. Erhaltung bzw. Verbesserung der Biodiversität der Wälder

32.2 Förderungsgegenstand

32.2.1 Erhaltung der genetischen Ressourcen des Waldes – förderbar sind folgende Aktivitäten:

- Forstliche Samenbestände (in situ)
- Samen- oder Genreservate (ex situ oder in situ)

4

32.3 Förderungswerber

32.3.1 Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe gemäß Punkt 1.5.1.

32.3.2 Sonstige Förderungswerber gemäß Punkt 1.5.2

- Waldbesitzervereinigungen
- Agrargemeinschaften
- Natürliche und juristische Personen
- Körperschaften und Anstalten öffentlichen Rechts im Bereich der Forstwirtschaft: abweichend von Punkt 1.5.3 können diese uneingeschränkt gefördert werden

4

32.3.3 Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne des Art. 2 Z 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 sind von der Förderung ausgeschlossen.

32.4 Förderungsvoraussetzungen

32.4.1 Nachweis eines behördlich zugelassenen Samenbestandes, einer zugelassenen Samenplantage, eines Generhaltungsbestandes oder sonstige wertvolle Samenbäume.

1c

32.4.2 Betriebe ab einer Größe von 100 Hektar Waldfläche haben waldbezogene Pläne vorzuweisen.

32.5 Auflagen

32.5.1 Die Verpflichtung für die in das Vorhaben einbezogene Fläche gilt für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren.

4

32.5.2 Überprüfungsklausel nach Art. 48 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

32.5.2.1 Bei Änderungen des verbindlichen Rechtsrahmens, die eine Änderung von Verpflichtungen oder der Prämienhöhe laut dieser Sonderrichtlinie erfordern, steht es dem Förderungswerber frei, die Zustimmung zu der dadurch erforderlichen Vertragsanpassung nicht zu erteilen.

32.5.2.2 In den genannten Fällen endet der ursprüngliche Vertrag, ohne dass für die Vergangenheit Rückforderungen wegen Nichteinhaltung der Verpflichtungsdauer entstehen. Davon

Sonderrichtlinie des BMLFUW zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014 – 2020 – „LE-Projektförderungen“

unbeschadet bleiben Rückforderungsansprüche, die während des tatsächlichen Vertragszeitraumes aus anderen Gründen gesetzt wurden.

32.6 Art und Ausmaß der Förderung

32.6.1 Jährliche Hektarprämie zum Ausgleich von zusätzlichen Kosten zur Erhaltung der genetischen Ressourcen des Waldes bis zum Ende der Programmperiode 2014-2020.

Die jährliche Hektarprämie beträgt **höchstens** EUR 200,-/Hektar **und kann in wissenschaftlich begründeten Fällen auf höchstens EUR 500,-/Hektar erhöht werden.**

1c

32.7 Förderungsabwicklung

32.7.1 Die Förderungsanträge können laufend bei der zuständigen Einreichstelle oder Bewilligenden Stelle bis spätestens 31.12.2016 eingereicht werden.

1

Der Zahlungsantrag ist im Wege des Mehrfachantrags-Flächen gemäß Punkt 1.9.9.2 direkt bei der AMA einzubringen.

32.7.2 Aufgrund des Art. 49 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 wird von der Durchführung eines Auswahlverfahrens abgesehen.

32.7.3 Die Abwicklung dieser Vorhabensart erfolgt gemäß den Bestimmungen des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (INVEKOS) gemäß Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 und der dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen auf Unionsebene als auch auf nationaler Ebene. Die Bestimmungen der horizontalen GAP-Verordnung sind mit Ausnahme des 5. Abschnitts anzuwenden, soweit nicht in der Sonderrichtlinie anderes bestimmt ist.

32.7.4 Mit der Beantragung eines Vorhabens in dieser Vorhabensart unterliegt der Förderungswerber den Cross-Compliance-Vorschriften gemäß Titel VI der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013.

32.7.5 Mit der Bewilligung ist in Wien die Landwirtschaftskammer und in allen anderen Bundesländern der Landeshauptmann betraut.